



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

2015

Die Exportkontrolle im Bereich Small Arms and Light Weapons (SALW) unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Eidgenössisches Department für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Rüstungskontrolle und Rüstungskon-
trollpolitik
www.seco.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNGEN	3
1 Grundlagen der Exportkontrolle	4
1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung.....	4
1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse.....	4
1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung.....	4
1.2.2 Waffengesetzgebung.....	5
1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen.....	5
1.3.1 Internationalen Vereinbarung von Wassenaar.....	5
1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).....	5
1.3.3 UNO.....	5
2 Bewilligungspflicht und -verfahren	6
3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	8
4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	8
4.1 Einfuhr.....	8
4.2 Ausfuhr.....	8
4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen.....	9
4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren.....	13
4.2.3 Effektive Ausfuhren.....	15
4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren.....	15
4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche.....	18
4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen.....	18
4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1).....	19
4.3 Durchfuhr.....	20
4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen.....	20
4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche.....	21
4.4 Handel im Ausland.....	21
4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen.....	21
4.4.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland.....	21
4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland.....	22
4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen.....	22
4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche.....	22
4.6 Immaterialgütertransfer.....	22
5 Small Arms Survey	23
Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können	23
Anhang 2: Linksammlung	24

VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2015 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2015 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (*Small Arms and Light Weapons*) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der United Nations Organisation (UNO) zur Anwendung kommt.¹

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und demzufolge auch nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (*Guided Light Weapons*), MANPADS (*Man Portable Air Defense System*) und Panzerabwehrlenkwaffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung² aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

² Abrufbar unter <http://www.ezv.admin.ch/themen/04096/04103/04130/index.html?lang=de>.

1 Grundlagen der Exportkontrolle

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.51.de.pdf>

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.511.de.pdf>

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Waffenkategorien zugeordnet.

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten³, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.⁴

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter

(Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.de.pdf>

Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Aus-, Ein- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter

(Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.1.de.pdf>

³ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁴ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentlichen Bestandteilen, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands⁵ richtet sich seit dem 12. Dezember 2008 auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll-, bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.541.de.pdf>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

1.3.1 Internationalen Vereinbarung von Wassenaar

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement, WA*) für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind.⁶ Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter aufführt. Die Schweiz übermittelt entsprechend den Vorgaben des WA zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

1.3.3 UNO

Im Zusammenhang mit der UNO sind für die Schweiz neben dem Vertrag über den Waffenhandel insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Rechtsinstrument

⁵ In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁶ *Basic Documents* abrufbar unter http://www.wassenaar.org/publicdocuments/index_BD.html.

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter <http://www.osce.org/de/fsc/13618?download=true>.

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹¹ von Bedeutung.

Der Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty*, ATT) wurde am 2. April 2013 von der UNO-Generalversammlung mit der Unterstützung von 154 Mitgliedstaaten bei 23 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen verabschiedet.¹² Mit der Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde am 25. September 2014, konnte der Vertrag am 24. Dezember 2014 in Kraft treten. Per Ende 2014 wurde der Vertrag bereits von 130 Staaten signiert und von 61 Staaten ratifiziert. Die Schweiz unterzeichnete den Vertrag als einer der ersten Staaten am 3. Juni 2013 und ratifizierte ihn am 30. Januar 2015. Der ATT ist für die Schweiz am 30. April 2015 in Kraft getreten.

Angesichts der Komplexität des zu regelnden Sachverhalts, der Breite der dem internationalen Waffenhandel zugrundeliegenden Interessen, des jahrelangen Fehlens entsprechender verbindlicher Regeln und der damit verbundenen negativen Auswirkungen, kommt der Verabschiedung und Inkraftsetzung des ATT eine historische Bedeutung zu. Die tatsächlichen Auswirkungen des Vertrags werden sich in den nächsten Jahren zeigen.

Die Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel stellt viele Staaten vor grosse Herausforderungen. Entsprechend wird die Schweiz in Kooperation mit anderen Staaten sowie verschiedenen NGOs und Forschungseinrichtungen aktiv Unterstützung in Umsetzungsfragen bieten. Sie kann dabei auf ihre Erfahrung im Rahmen ihrer aktiven Friedens- und Sicherheitspolitik sowie ihrer strengen Gesetzgebung und Bewilligungspraxis im Bereich der Rüstungsausfuhren zurückgreifen, aufgrund derer sie schon bei den Vertragsverhandlungen als glaubwürdige Partnerin wahrgenommen wurde.

Mit Inkrafttreten des ATT sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ein Sekretariat einzurichten, das sie bei der wirksamen Durchführung dieses Vertrags unterstützt. Neben Port of Spain (Trinidad und Tobago) und Wien (Österreich) kandidierte auch Genf für den Sitz des Sekretariats und konnte sich gegen die Mitbewerber durchsetzen. Im Rahmen der ersten Vertragsstaatenkonferenz des ATT vom 24. bis 27. August 2015 in Mexiko wurde Genf einstimmig als Sekretariatssitz bestätigt. Von der Niederlassung des ATT-Sekretariats in Genf verspricht sich die Schweiz optimale Voraussetzungen für die Umsetzung der Vertragsziele. So sind in Genf bereits über 170 Staaten durch ihre Missionen vertreten, die sich untereinander hinsichtlich der Umsetzung des Vertrags koordinieren und unterstützen können. Gleichzeitig kann auf das in Genf präsente Expertenwissen mit Bezug zur Proliferation von Rüstungsgütern und Kleinwaffen zurückgegriffen werden, das von zahlreichen NGOs und Forschungseinrichtungen bereitgestellt wird. Nicht zuletzt wird die Ansiedlung des ATT-Sekretariats in Genf das Profil der Stadt als Kompetenzstandort für internationale Sicherheitspolitik stärken.

Die nächste Staatenkonferenz ist für die zweite Jahreshälfte 2016 in Genf unter der Präsidentschaft Nigerias vorgesehen und wird sich unter anderem mit Fragen der Transparenz des internationalen Waffenhandels auseinandersetzen; so zum Beispiel mit der Umsetzung der Berichterstattungspflicht der Mitgliedsstaaten betreffend ihre Implementierung der ATT-Bestimmungen sowie ihre jährlichen Ein- und Ausfuhren von konventionellen Waffen.

2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

¹¹ Anhang zu A/60/88, Übersetzung des deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen.

¹² Diese und weitere Informationen zum ATT sind unter <http://www.un.org/disarmament/ATT/> abrufbar.

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG).

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 Abs. 1 KMV):

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹³ unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Bewilligung eines Ausfuhrgesuchs für Kriegsmaterial, wenn (Art. 5 Abs. 2 KMV):

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

Seit dem 1. November 2014 gilt eine Ausnahmeregelung betreffend die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Staaten, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen. Grundsätzlich ist die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach solchen Staaten untersagt. Eine Bewilligung kann jedoch erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.¹⁴

Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹⁵ erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandsgeschäften entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

¹³ Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/stats/daclist>.

¹⁴ Art. 5 Abs. 4 KMV.

¹⁵ SR 946.231

3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).¹⁶

Besteht im Bestimmungsland ein erhöhtes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird, so kann die Bewilligungsbehörde das Recht ausbedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Bei Ausfuhren von grösserem Umfang wird die Nichtwiederausfuhr-Erklärung in der Form einer diplomatischen Note des Bestimmungslandes gefordert (Art. 5a KMV).

Im letzten Jahr wurden früher erfolgte Kriegsmateriallieferungen von SALW in Kasachstan, Katar und der Ukraine erfolgreich überprüft. In all diesen Ländern hat sich im Rahmen der Kontrollen gezeigt, dass sie ihre Verpflichtung, das erhaltene Kriegsmaterial nicht ohne das Einverständnis der Schweiz zu re-exportieren, eingehalten haben. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Kriegsmaterialexporte vor Ort überprüfen. Da die Überprüfung vor Ort die effektivste Massnahme zur Verhinderung unerlaubter Weiterleitungen von Kriegsmaterial sein dürfte, werden auch in Zukunft solche Überprüfungen durchgeführt.

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das nicht für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5b KMV).

Bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern verlangt das SECO ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück zusätzlich eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird vom Empfänger stichprobeweise eine Ablieferungsbestätigung verlangt.

4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW, wie zum Beispiel schwerer Maschinengewehre, ist das SECO. Es stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMV).

4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteilen/Ersatzteilen (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben, usw.) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer, usw.) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig; es gibt keine Generalbewilligungen.

¹⁶ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/00617/index.html?lang=d>.

Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2015 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von 29,7 Mio. CHF ausgestellt (2014: 46,1 Mio. CHF). Die Ausfuhrbewilligungen für komplette Waffen beliefen sich dabei auf rund 6,1 Mio. CHF. (2014: 11,4 Mio. CHF). [vgl. grosse Tabelle unten]

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF)
26'562'066	3'152'743	29'714'809

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter kompletter Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungsland	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Argentinien	1		1						2
	245		395						640
Australien	57		75						132
	60'448		11'956						72'404
Bahrain					5				5
					6'180				6'180
Bangladesch	1								1
	800								800
Belgien	47	3	3	37	37			1	128
	44'069	6'000	480	64'860	75'150			1'200	191'759
Bosnien-Herzegowina				8				1	9
				13'500				1'200	14'700
Bulgarien					7				7
					10'300				10'300

Bestimmungsland	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Dänemark	16								16
	15'885								15'885
Deutschland	113	14	828	7	125				1'087
	83'746	26'900	38'249	11'044	251'422				411'361
Dom. Republik				7					7
				11'700					11'700
Estland	8				5				13
	6'956				8'500				15'456
Finnland				4	4				8
				7'500	6'300				13'800
Frankreich	675	58	491	24	244			11	1'503
	183'710	65'114	82'038	23'200	349'798			13'400	717'260
Ghana				1					1
				2'500					2'500
Griechenland	20								20
	26'740								26'740
Indien	3			1					4
	4'334			2'000					6'334
Indonesien				104	23				127
				587'392	65'418				652'810
Italien	13	1	15	10	37				76
	29'262	5'300	16'400	9'472	46'185				106'619
Kanada	49	5	78	2	52			6	192
	61'575	27'750	37'885	1'500	96'200			7'500	232'410
Katar	1								1
	8'000								8'000
Kenia	1	2		3	2			1	9
	2'000	12'500		9'000	5'000			1'500	30'000
Kuwait	1			3					4
	3'950			6'900					10'850
Luxemburg	9				9				18
	8'454				15'150				23'604

Bestimmungsland	(Stückzahl)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
	(Wert/CHF.)									
Macau	10									10
	9'000									9000
Malaysia		6			44					50
		35'800			70'000					105'800
Malta	5		1			22				28
	3'673		1'900			4'925				10'498
Mexiko						36				36
						41'650				41'650
Neuseeland	29		20			1				50
	5'028		10'728			1'800				17'556
Niederlande					1	4				5
					1'600	7'884				9'484
Norwegen	1	1								2
	1'600	5'600								7'200
Oman					150	2				152
					450'000	3'300				453'300
Österreich	3	1			18	1			1	24
	2'418	1'200			25'455	2'160			1'200	32'433
Pakistan	2									2
	1'935									1'935
Polen	17	2			16	2				37
	14'098	3'300			27'700	3'200				48'298
Russische Föderation						1				1
						1'500				1'500
Schweden	23					4				27
	19'850					7'300				27'150
Slowakei					580	1				581
					681'000	2'890				683'890
Slowenien	9		2			1				12
	7'284		80			1'756				9'120
Spanien	1					40			192	233
	900					37'700			240'200	278'800

Bestimmungsland	(Stückzahl)	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
	(Wert/CHF.)									
Südafrika	2			1	8					11
	3'050			100	15'104					18'254
Tschechien	12			47		5				64
	9'676			6'525		5'000				21'201
Türkei	4									4
	8'593									8'593
Ungarn	1			5						6
	100			3'200						3'300
Uruguay						1			1	2
						1'000			1'300	2'300
USA	1'038	68	1'809	11	3					2'929
	895'722	133'700	327'547	12'500	4'650					1'374'119
VAE	90	5		9	13					117
	192'108	31'475		19'500	56'161					299'244
Vereinigtes Königreich	77		74	11	14	1		2		179
	16'036		8'356	12'814	8'625	600		2'200		48'631
Total	2'339	166	3'450	1'059	701	1	0	216		7'933
	1'731'245	354'639	545'839	2'066'241	1'127'104	600	0	269'700		6'110'368

Anmerkungen:

¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.

² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.

³ Vollautomatische oder umgebaut in halbautomatische Waffe.

⁴ Alle Typen.

Ungefähr 85 % (2014: 88 %) der ausgeführten Waffen wurden nach den 25 Staaten geliefert, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen¹⁷.

¹⁷ Vgl. vorne Fussnoten 3 und 4.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF.)
USA	v.a. Pistolen und Karabiner	2'929	1'374'119
Frankreich	v.a. Pistolen, Karabiner und Sturmgewehre	1'504	732'260
Deutschland	v.a. Pistolen, Karabiner und Sturmgewehre	1'087	411'361
Slowakei	v.a. Maschinenpistolen	581	683'890

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Endabnehmer					
Argentinien				2	
Australien					132
Bahrain				5	
Bangladesch				1	
Belgien			27	13	88
Bosnien Herzeg.	1		7		1
Bulgarien					7
Dänemark		2			14
Deutschland		38		11	1038
Dominikanische Republik		7			
Estland					13
Finnland					8
Frankreich		64		90	1350
Ghana		1			
Griechenland					20
Indien		1		3	
Indonesien		127			
Italien				3	73
Kanada				2	190
Katar				1	
Kenia					9

Im Jahr 2015 waren bei 79,2% (2014: 86,1%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Wafenhändler als Endabnehmer aufgeführt, bei 4% (2014: 3,7%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren es Privatpersonen, in 4,3% (2014: 3,4%) der Fälle war die Polizei Endabnehmer und bei 4,3% (2014: 4,5%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen war die Armee als Endabnehmer aufgeführt. Bei weiteren 8,2% (2014: 2,4%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen handelte es sich beim Endabnehmer um andere staatliche Stellen.

-  Andere staatliche Stellen
-  Armee
-  Polizei
-  Privatpersonen
-  Wafenhändler, Industrie

Endabnehmer					
Kuwait				4	
Luxemburg				4	14
Macao					10
Malaysia		44	6		
Malta				1	27
Mexiko		36			
Neuseeland				1	49
Niederlande					5
Norwegen					2
Oman			152		
Österreich			17	4	3
Pakistan				2	
Polen		15			22
Russische Föderation				1	
Schweden					27
Slowakei	580			1	
Slowenien					12
Spanien	71		121	1	40
Südafrika			8	3	
Tschechische Rep.					64
Türkei				4	
Ungarn					6
Uruguay	1				1
USA			4	49	2876
Vereinigte Arabische Emirate		9	2	106	
Vereinigtes Königreich					179
Total	653	344	344	312	6280

4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör beliefen sich im Jahr 2015 auf 19,9 Mio. Franken (2014: 38,8 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF.)
18'664'388	1'315'675	19'980'063

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren

Dieser Vergleich dient dem Zweck, das Verhältnis zwischen ausgestellten Bewilligungen für SALW bzw. deren Munition und den effektiv ausgeführten SALW bzw. deren Munition aufzuzeigen. Dabei fällt auf, dass der Gesamtwert der effektiven Ausfuhren oft deutlich und teilweise sogar um ein Vielfaches kleiner ist, als der Gesamtwert der bewilligten Ausfuhrgesuche. Bewilligte Ausfuhren werden also wertmässig oftmals nicht ausgeschöpft oder sie werden gar nicht beansprucht.

In der zweiten Spalte der nachfolgenden Tabelle werden die im Jahr 2014 bewilligten Ausfuhrgesuche von SALW, deren Bestandteile und Zubehör je Endabnehmer (Staaten) erfasst. Der Gesamtwert der Ausfuhrgesuche je Endabnehmer für Munition zu SALW wird in der vierten Spalte aufgeführt und nach dem gleichen Prinzip erhoben wie unter der vorangehenden Ziffer (4.2.3). Sogenannte Überträge, mit dem Zweck den Restwert einer abgelaufenen Bewilligung auf eine neue Bewilligung zu transferieren, werden in beiden Fällen nicht miteingerechnet. Da es sich faktisch um ein und dasselbe Geschäft handelt, wird der zu bewilligende Restwert (sprich Übertrag) nicht noch einmal statistisch erfasst, weil dies zu einer Verfälschung der tatsächlichen Verhältnisse führen würde.

Die dritte Spalte zeigt die im selben Jahr effektiv ausgeführten SALW sowie deren Bestandteile und Zubehör. Die effektiv ausgeführte Munition und deren Bestandteile zu SALW sind der fünften Spalte zu entnehmen, wobei auch hier der Wert nach demselben Prinzip erhoben wird wie unter Ziffer 4.2.3.

Ausfuhrbewilligungen sind jeweils ein Jahr gültig und können auf Antrag um sechs Monate verlängert werden. Somit ist es möglich, dass ein Ausfuhrgesuch im einen Kalenderjahr bewilligt wird, die effektive Warenausfuhr unter dieser Bewilligung aber erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Ist ein Wert in der dritten Spalte höher als jener in der zweiten Spalte bedeutet dies also nicht, dass eine Ausfuhr ohne Bewilligung erging.

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2015	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2015	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2015	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2015
Australien	122'845	105'904	663'918	207'791
Argentinien	640			
Bahrain	6860			
Bangladesch	800		2'185	

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2015	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2015	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2015	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2015
Belgien	1'168'480	545'633	1'222'742	648'704
Bosnien-Herzeg.	169'400	148'258	10'673	5'100
Brasilien			34'210	
Brunei	52'820		51'940	500'225
Bulgarien	11'659	14'667		
Chile				46'168
Dänemark	46'157	17'464	29'295	194'537
Deutschland	7'108'587	4'415'333	10'979'654	15'003'487
Dom. Rep.	16'600	16'600		
El Salvador		3'704		
Estland	201'893	320'661	42'613	139'474
Ecuador	62'300	10'797		
Frankreich	2'194'225	1'649'102	3'713'349	1'798'226
Finnland	548'626	416'800		
Ghana	2500	2'500		
Griechenland	73412	22'455		
Hongkong			259	
Indien	511'823	45'981	300	26'763
Indonesien	867'086	742'406	162'610	143
Italien	858'089	676'906	2'455'249	225'282
Irland	24'500	4'556		
Island	12'400	1'017		
Israel	97'501	751		
Japan	31'611	22'345	1'335'006	438'789
Jordanien		11'887		
Katar	8'000	311'484		
Kanada	2'507'766	1'542'414	13'736'325	110'165
Kenia	46'100	32'066	5'417	

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2015	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2015	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2015	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2015
Kosovo			1'444'271	8'161
Kroatien	6'200	985	283'477	71'845
Kuwait	12'910	15'114		
Libanon	500	680'656		
Litauen			41'499	4'101
Lettland	20'800	12'616	3'028'130	2'645
Luxemburg	67'655	31'234	161'575	90'832
Macau	223'149	167'751	138'750	303'500
Malaysia	280'100	190'607	99'968	951'442
Malta	15'407	11'139		
Mexiko		136'855		
Mongolei			263'614	236
Neuseeland	23'806	17'320	123'699	2'895
Niederlande	645'742	372'542	45'657	12'900
Norwegen	374'697	59'382	1'490'191	202'534
Oman	454'800	438'535	988'156	2'039'051
Österreich	307'430	246'430	1'563'623	225'638
Pakistan	1'935	1'935		
Paraguay			137'801	378'451
Philippinen	3790			
Polen	116'834	66'125	965'354	13'093
Portugal	28'000	60	1000	446
Russland	939'590	2'100		
Saudi-Arabien		9'036	19'700'403	
Schweden	280'915	159'477	6'296'677	634'396
Senegal		58'452		
Serbien	17'600			

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2015	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2015	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2015	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2015
Singapur	12'400	3'366	6'776	300
Slowakei	939'590	813'026	1'742	101'506
Slowenien	9'607	13'126	90'900	65'802
Spanien	335'500	68'469	98'426	422'126
Südafrika	470'053	19'180	3'799'776	488'736
Südkorea	19'750	7'473	196'743	2'294'688
Thailand	6'200		21'335	
Tschechische Rep.	1'367'970	1'381'780	1'188'538	294'024
Türkei	48'673	1'406		
Ungarn	178'380	280	741'654.1	2'192'341
Uruguay	7'200	4'266		
USA	2'455'200	1'893'628	1'687'312	5'833'755
Vatikan	100		4'900	
VAE	1'106'591	534'174		6'877'571
Vereinigtes Königreich	2'971'697	1'475'822	1'336'355	2'123'696
Zypern	6200	3'965		
Total	29'714'809	19'960'063	80'513'007	45'031'565

4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2015 (2014: 5) wurden keine Gesuche für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeestellen enthalten ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen.

Bestimmungsland	Material	Wert (CHF.)
Belgien	Gewehrmunition	2'952
Deutschland	Gewehr- und Pistolenmunition und eine Pistole	18'408
Holland	Gewehrmunition	980
Hong Kong	Gewehrmunition	600
Kanada	Gewehr- und Pistolenmunition	9'632
Südafrika	Ersatzteile für Sturmgewehre	150
USA	Gewehrmunition	5'904
Vatikan	Pistolenmunition und Ladegriffe für Sturmgewehre	4'900

4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar¹⁸) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)¹⁹

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2015 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden;
- die ursprüngliche Herkunft der Zahlen unterschiedlich ist (Verteidigungs-, Volkswirtschafts- oder Handelsministerien etc.);
- die Umrechnungskurse schwanken.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit einigen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €.)		
	2014 ²⁰	2013	2012
Belgien		281,2	285,2

¹⁸ Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/controllists/index.html>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

¹⁹ In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generalausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

²⁰ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts lagen die Zahlen der Europäischen Union für das Jahr 2014 noch nicht vor. Sobald diese verfügbar sind, wird der Bericht aktualisiert und kann unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/02414/index.html?lang=de>.

Dänemark		0,01	3,4
Deutschland		285,9	234,4
Finnland		3,6	7,6
Frankreich		45,2	44,9
Italien		46,2	47,7
Niederlande		0,5	0,75
Österreich		388,3	302,9
Spanien		35,9	38,3
Verein. Königreich		434,3	392,2

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 und ML 1 (in Mio. €)		
	2014	2013	2012
Schweiz	26,8 ²¹	161,3 ²²	32,9 ²³

4.3 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhren von Kriegsmaterial in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2015 waren 3 Unternehmungen (2014: 3) im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhren erfolgten mittels Einzelbewilligung.

4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen

Im Jahr 2015 wurden 17 Bewilligungen (2014: 26) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt. 4,7 Mio. Franken (2014: 0,8 Mio.) betrafen Hand- und Faustfeuerwaffen (KM 1) und 11,7 Mio. 414,8 Franken (2013: 23,4 Mio.) betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

²¹ Umrechnungskurs. 2014: 1,2167

²² Umrechnungskurs. 2013: 1,2308

²³ Umrechnungskurs. 2012: 1,2053

Anzahl Bewilligungen für die Durchführung durch die Schweiz		Belgien	Chile	Deutschland	Grossbritannien	Italien	Luxemburg	Oman	Südafrika	USA
von...	nach...									
Griechenland					1					
Israel							1			
Italien			1	1						
Österreich										3
Rumänien								1		
Schweden									1	
Serbien		3								1
Südafrika										1
Ungarn								1		
USA						1	1			

4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2015 (2014: 0) wurden keine Gesuche für die Durchführung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.4 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMG aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2015 (2014: 0) wurden keine Bewilligungen für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.4.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2015 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2015 wurde 1 Bewilligung (2014: 7) für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Region des Herkunftslandes	Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF)
Nordamerika	Mittlerer Osten	Pistolen	27'000

4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2014 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.6 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Knowhow übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Knowhow einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMGV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Im Jahr 2015 wurde 2 Bewilligungen (2014: 0) für den Immaterialgütertransfer für die Herstellung von Bestandteilen zu SALW unter Lizenz erteilt.

Wie bereits im Vorjahr wurden keine Gesuche für den Immaterialgütertransfer von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

5 Small Arms Survey

Die Schweiz unterstützt das Forschungsprogramm über Kleinwaffen des Genfer Hochschulinstituts für Internationale Studien und Entwicklung (IHEID). Die jährlich erscheinende Publikation, der Small Arms Survey, wird von einem Forschungsteam, in Zusammenarbeit mit einem weltweit arbeitenden Expertenteam erstellt. Das darin enthaltene Small Arms Trade Transparenzbarometer zeigte, dass die Schweiz in den Jahren 2009 bis 2014 das Land mit der grössten Transparenz im Kleinwaffenexport war. In diesem Jahr wird das Transparenzbarometer nicht im Rahmen des Small Arms Survey erscheinen, sondern in einer eigenen Ausgabe, die erst während der sechsten UNO BMS²⁴ Konferenz im Juni 2016 präsentiert werden soll. Aus diesem Grund können im vorliegenden Bericht noch keine Informationen über das diesjährige Abschneiden der Schweiz zur Verfügung gestellt werden.

Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können

Liste der Länder, gegenüber denen ein Rüstungsgüterembargo besteht:²⁵

Elfenbeinküste	Libyen
Eritrea	Myanmar
Irak	Simbabwe
Iran	Somalia
Jemen	Sudan
Demokratische Republik Kongo	Republik Süd Sudan
Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)	Syrien
Libanon	Zentralafrikanische Republik

²⁴ The Sixth Biennial Meeting of States to Consider Implementation of the Programme of Action to Prevent, Combat and Eradicate the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects

<http://www.un.org/disarmament/convarms/salw/>

²⁵ Im Einzelfall lassen die massgeblichen Embargoverordnungen teilweise Ausnahmen zu (bspw. für die Lieferung von Rüstungsgütern an Truppen, die sich an Missionen der Vereinten Nationen beteiligen).

Anhang 2: Linksammlung

Verwaltungsinterne Links:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/index.html?lang=de>

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

<http://www.ezv.admin.ch/themen/04096/04101/05233/05673/index.html?lang=de>

Eidgenössische Zollverwaltung. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Friedenspolitik/Die-Schweizer-Strategie-zur-Bekaempfung-des-internationalen-Handels-und-des-Missbrauchs-von-Kleinwaffen-und-leichten-Waffen_de.pdf

Diese Publikation informiert über die schweizerische Strategie im Kampf gegen die illegale Proliferation von SALW.

<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/peasec/peac/armcon/nonpro/smaa.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Friedenspolitik/Abruestungsbericht-2012_de.pdf

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2012. Update zum Bericht aus dem Jahr 2008. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.3 von Interesse.

<http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/1457.pdf>

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2014. Kapitel 8.1.2 zur Exportkontrolle und statistische Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links:

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

http://www.un.org/disarmament/convarms/SALW/Html/SALW-PoA-ISS_intro.shtml

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO.

Informationen spezifisch zum ATT:

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ArmsTradeTreaty/html/ATT.shtml>

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ATTPrepCom/index.htm>

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.